

SATZUNG
des Allgemeinen Chow-Chow-Clubs e.V.
in der Neufassung vom 04.10.2008
mit Ergänzungen der Hauptversammlungen 2012, 2014, 2016,
2018 und 2020

INHALT

| <u>Inhaltsverzeichnis:</u> | <u>Seite:</u> |
|---|---------------|
| § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr | 4 |
| § 2 Wirkungsgebiet und Zuständigkeit | 4 |
| § 3 Untergliederungen | 4 |
| § 4 Mitteilungen | 4 |
| § 5 Zweck | 4 |
| § 6 Mitgliedschaft | 5 |
| § 7 Ruhen der Mitgliedschaft | 6 |
| § 8 Beendigung der Mitgliedschaft | 7 |
| § 9 Beiträge und Aufnahmegebühr | 7 |
| § 10 Die Organe des ACC | 8 |
| § 11 Die Hauptversammlung | 8 |
| § 12 Die Zuständigkeit der Hauptversammlung | 8 |
| § 13 Die Einberufung der Hauptversammlung | 9 |
| § 14 Die Teilnahme und Beschlussfassung | 9 |
| § 15 Anträge zur Hauptversammlung | 10 |
| § 16 Außerordentliche Hauptversammlung | 10 |
| § 17 Der Vorstand | 10 |
| § 18 Die Zuständigkeit des Vorstandes | 10 |
| § 19 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes | 11 |
| § 20 Beschlussfassung des Vorstandes | 11 |
| § 21 Bindungswirkung | 12 |
| § 22 Auslagenersatz | 12 |

| | |
|--|----|
| § 23 Der Zuchtausschuss | 12 |
| § 24 Wahl und Amtsdauer des Zuchtausschusses | 12 |
| § 25 Beschlussfassung des Zuchtausschusses | 12 |
| § 26 Zuständigkeit des Zuchtausschusses | 13 |
| § 27 Die Zuchtbuchstelle | 13 |
| § 28 Wahl und Amtsdauer des Zuchtbuchführers | 13 |
| § 29 Die Aufgaben des Zuchtbuchführers | 13 |
| § 30 Der Richterobmann und sein Stellvertreter | 13 |
| § 31 Wahl und Amtsdauer des Richterobmannes und seines Stellvertreters | 14 |
| § 32 Zuständigkeit des Richterobmannes | 14 |
| § 33 Ausstellungen | 14 |
| § 34 Der Tierschutzbeauftragte | 14 |
| § 35 Wahl und Amtsdauer des Tierschutzbeauftragten | 14 |
| § 36 Die Pressestelle | 15 |
| § 37 Wahl und Amtsdauer des Vereinsredakteurs | 15 |
| § 38 Die Aufgaben des Vereinsredakteurs | 15 |
| § 39 Der Webmaster | 15 |
| § 40 Wahl und Amtsdauer des Webmasters | 15 |
| § 41 Kassenprüfung | 15 |
| § 42 Die Landesgruppen | 16 |
| § 43 Auflösung des Clubs | 17 |
| § 44 Schlussbestimmungen | 17 |

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der Club führt den Namen “Allgemeiner Chow-Chow-Club e.V.“ – ACC.
- 2) Im Jahre 1930 wurde in Berlin von Züchtern und Liebhabern der Rasse Chow-Chow der Chow-Chow-Club gegründet.
Er wurde am 18. Mai 1946 beim Amtsgericht München in Fortführung des Chow-Chow-Clubs der Allgemeine Chow-Chow-Club e.V. - ACC – in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der ACC hat seinen Rechtssitz in Frankfurt/Main und wird dort heute unter der Nr. VR 9467 des Vereinsregisters geführt.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 WIRKUNGSGEBIET UND ZUSTÄNDIGKEIT

- 1) Wirkungsgebiet ist Deutschland, in deren Bereiche der ACC vom Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) und von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) seit deren Bestehen anerkannter Rassehundezuchtverein für Chow-Chow ist.
- 2) Personen, die außerhalb des Wirkungsgebietes ihren Wohnsitz haben, können die Mitgliedschaft entsprechend § 6 erwerben.

§ 3 UNTERGLIEDERUNGEN

Der ACC gliedert sich in Landesgruppen.

§ 4 MITTEILUNGEN

- 1) Die Clubmitteilungen werden in den “Mitteilungsblättern“ des ACC veröffentlicht. Sie gehen den Mitgliedern innerhalb Deutschlands kostenlos zu.
- 2) Für Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Wirkungsgebietes haben, gilt eine Sonderregelung in der Gebühren-Ordnung.

§ 5 ZWECK

- 1) Der ACC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften „Steuerbegünstigter Zwecke“ §§ 51 ff der Abgabenordnung.
 - a) Förderung der Hundezucht durch das Erhalten rassespezifischer Merkmale und der Sicherung einer breiten Zuchtbasis,
 - b) Förderung des Tierschutzes,
 - c) Sorge für eine sachgemäße Hundehaltung durch die Clubmitglieder,
 - d) die Führung eines Zuchtbuches für die Rasse Chow-Chow,
 - e) Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Zahlung einer pauschalen Entschädigung in angemessener Höhe an Vorstandsmitglieder ist zulässig.

- 2) Der ACC hat sich zur Reinhaltung der Rasse folgende Aufgaben gestellt:
 - a) Erfassung der Chow-Chow-Züchter und –freunde und Beratung und Unterweisung der Mitglieder durch Wort, Schrift und Bild in der Aufzucht, Fütterung und Pflege.
 - b) Führung des Spezialzuchtbuches und des Registers.
 - c) Einhaltung und Überwachung der Zuchtordnung.
 - d) Förderung und Durchführung von Zuchtschauen.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft kann jeder Interessent der vom Club vertretenen Hunderasse erwerben, der bereit ist, sich der Clubgemeinschaft einzuordnen.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- 1) Der Club besteht aus:
 - a) Vollmitgliedern
 - b) Familienmitgliedern
 - c) Minderjährigen Mitgliedern mit schriftlicher Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters
 - d) Ehrenmitgliedern

Nach den Maßgaben der Satzung haben alle Mitglieder mit Ausnahmen der Minderjährigen Wahl- und Stimmrecht.

Personen, die außerhalb des Wirkungsbereiches ihren Wohnsitz haben, sind vom passiven Wahlrecht ausgenommen.

- 2) Mitglied können nicht werden:
 - a) Hundehändler und gewerbsmäßige Züchter und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in einem Haushalt leben. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter oder Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei die Zucht nach kynologischen Grundsätzen betreibt. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen.
 - b) Personen, die einer vom VDH und der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht angehören.
 - c) Personen, die dauernd aus dem ACC ausgeschlossen sind, können frühestens nach Ablauf von 10 Jahren einen Wiederaufnahmeantrag an den Vorstand richten. Über diesen Antrag entscheidet ausschließlich die Hauptversammlung.
 - d) Personen, die aus Rassehundezuchtvereinen oder anderen, dem VDH angeschlossenen Verbänden ausgeschlossen wurden.

- e) Personen, gegen die ein von einem VDH-Mitgliedsverein eingeleitetes Ausschlussverfahren läuft.
 - f) Personen, von denen erst nach Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
- 3) Der Antrag auf Aufnahme in den ACC ist mit dem Aufnahmeformular schriftlich entweder direkt an die Hauptgeschäftsstelle oder über die Geschäftsstelle der Landesgruppe, in der der Antragsteller Mitglied werden möchte, an den Geschäftsführenden Vorsitzenden zu richten.
Der Aufnahmeantrag wird im nächsten Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe kein Einspruch bei dem Geschäftsführenden Vorsitzenden, gilt der Antragsteller als aufgenommen. Wird Einspruch erhoben, entscheidet der Vorstand nach Anhören des Einsprechenden und des 1. Vorsitzenden der zuständigen Landesgruppe über den Aufnahmeantrag. Einspruch und Beschluss des Vorstandes werden im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Die Ablehnung eines Antrages wird dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied Satzung und Geschäftsordnungen des internen Clubbetriebes an.
- 4) Ein Wechsel innerhalb der einzelnen Landesgruppen ist mit Zustimmung der betreffenden Landesgruppenvorsitzenden möglich. Bei Nichteinigung entscheidet der Vorstand des ACC.
Der Wechsel kann zum 01.01. eines Kalenderjahres vorgenommen werden.
- 5) Mitglieder, die sich um den ACC besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 6) Wer in einem anderen Verein ein die Rasse Chow Chow betreffendes Amt annimmt oder ausübt oder dort diese Rasse züchtet, ist im ACC e.V. von der Ausübung eines Amtes oder von der Wahl in ein Amt ausgeschlossen bzw. scheidet mit sofortiger Wirkung aus seinem Amt beim ACC e.V. aus.
- 7) In Streitfällen hat ein Mitglied, Funktionär oder Organ des ACC e.V. vor der Inanspruchnahme von anwaltlicher / juristischer Hilfe oder Erhebung einer Klage gegen den Vorstand, Organe, Funktionäre und / oder Mitglieder des ACC e.V. die Empfehlung der internen Schlichtungsstelle des ACC e.V. einzuholen. Die Schlichtungsstelle des ACC e.V. setzt sich aus Mitgliedern des ACC e.V. zusammen, die keine Funktion ausüben. Jede Landesgruppe hat das Recht, jeweils ein Mitglied für die Dauer bis jeweils zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung in dieses Gremium zu entsenden. Die Schlichtungsstelle gibt sich eine interne Geschäftsordnung und wählt aus ihrer Mitte zwei Personen zuzüglich jeweils einem Vertreter, die die Funktion der Schlichtungsstelle wahrnehmen.

§ 7 RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 9 Abs. 4 genannten Frist gezahlt hat. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.

Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- 1) durch schriftliche Austrittserklärung, die bis zum 30.09. bei dem Geschäftsführenden Vorsitzenden oder der Landesgruppe eingegangen sein muss und mit Ablauf des Jahres wirksam wird.

Der Austritt befreit nicht von der Erfüllung der gegenüber dem Club übernommenen Verpflichtungen, insbesondere nicht von der Entrichtung des noch fälligen Jahresbeitrages.

- 2) durch Tod
- 3) durch Streichung, wenn der Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet wurde.

Die Streichung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorsitzenden nach Absprache mit der zuständigen Landesgruppe.

- 4) durch Ausschluss, wenn Verstöße gegen die Satzung, die Geschäftsordnungen des internen Clubbetriebes (z.B. Zuchtordnung) oder gegen die Interessen des Clubs vorliegen.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand erfolgen. Er kann zeitlich begrenzt oder dauernd sein.

Der Vorstand hat vor der Zustellung des Ausschlussbeschlusses an den Betroffenen mündlich oder schriftlich zu hören:

- a) den Landesgruppenvorstand
- b) den Zuchtausschuss
- c) den Betroffenen.

Gegen den Ausschlussbeschluss ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges Berufung zum VDH-Ehrenrat binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Zugang des mit Gründen versehenen Beschlusses zulässig.

Der VDH-Ehrenrat entscheidet abschließend.

§ 9 BEITRÄGE UND AUFNAHMEGEBÜHR

- 1) Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Minderjährigen, hat einmalig eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 2) Von den Mitgliedern werden Beiträge nach der gültigen Gebührenordnung erhoben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 3) Der Jahresbeitrag sowie die Aufnahmegebühr werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
- 4) Der Jahresbeitrag ist unaufgefordert bei Beginn eines Jahres an die zuständige Landesgruppe zu entrichten. Geht er nicht bis zum 31.03. des laufenden Jahres ein, kann der Einzug per Nachnahme erfolgen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.
Wird die Mitgliedschaft in der zweiten Hälfte des Jahres erworben, ist nur der halbe Beitrag zu entrichten.
- 5) Die Landesgruppen erhalten zur Deckung ihrer Kosten einen von der Hauptversammlung festgesetzten Teilbetrag vom Gesamtbetrag.
- 6) Die Aufnahmegebühr erhalten die Landesgruppen.

§ 10 DIE ORGANE DES ACC

Die Organe des ACC sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Zuchtausschuss
- d) die Zuchtbuchstelle
- e) der Richterobmann
- f) der Tierschutzbeauftragte
- g) die Pressestelle
- h) der Webmaster

§ 11 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern.

§ 12 DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des ACC und entscheidet endgültig über seine Angelegenheiten.

Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und der Jahresabrechnungen,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Zuchtausschusses,
- d) Wahl und Abberufung des Zuchtbuchführers,
- e) Wahl und Abberufung des Richterobmannes und seines Stellvertreters,
- f) Wahl und Abberufung des Vereinsredakteurs,
- g) Wahl und Abberufung des Tierschutzbeauftragten,
- h) Wahl und Abberufung des Webmasters,
- i) Entlastung des Vorstandes, des Zuchtausschusses, des Zuchtbuchführers, des Richterobmannes, des Vereinsredakteurs, des Tierschutzbeauftragten und des Webmasters,
- j) entfällt
- k) Wahl von 2 Kassenprüfern, die kein weiteres Amt im ACC bekleiden dürfen,
- l) Festsetzung der Gebühren für die Zuchtbuchstelle und für die Zuchtzulassung,
- m) Festsetzung der Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Beitragsanteile für die Landesgruppen,
- n) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- o) Beschlussfassung über Änderungen der Zuchtzulassung, der Zuchtordnung und aller weiteren im Club bestehenden Ordnungen,
- p) Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenvorsitzenden des Clubs.

§ 13 DIE EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

- 1) Die Hauptversammlung tritt alle 2 Jahre zusammen.
- 2) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einberufen. Die Form ist gewahrt, wenn die Einladung im Mitteilungsblatt des ACC veröffentlicht wird. Die Einladung schriftlich oder per Mitteilungsblatt gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Club schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist und zwar 3 Tage nach der Absendung durch den Vorstand bzw. den Vorstand der Landesgruppe.

§ 14 TEILNAHME UND BESCHLUSSFASSUNG

- 1) Die Teilnahme an der Hauptversammlung steht allen Mitgliedern frei.
- 2) Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 3) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 4) Stimmrecht haben grundsätzlich die Vorsitzenden der Landesgruppen als Delegierte mit soviel Stimmen, wie die Landesgruppe Mitglieder hat. Anwesende Mitglieder können auf Wunsch ihr Stimmrecht selbst ausüben; den Delegierten werden dementsprechend die Anzahl der Einzelstimmen von ihrer Vertretungsberechtigung abgezogen. Im Verhinderungsfall des Delegierten gilt § 42 (5).
- 5) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, d. h. mit der Zahl der Stimmen, die sich aus der Hälfte der durch die anwesenden und vertretenen Mitglieder plus einer Stimme ergibt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der durch die anwesenden und vertretenen Mitglieder vertretenen Stimmen erforderlich.
- 6) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung vorgeschlagenen und vom Vorstand ernannten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der Delegierten und der von ihnen vertretenen Stimmen, die Zahl der Einzelstimmen, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

Das Protokoll der HV ist allen Landesgruppen-Vorsitzenden und Funktionären spätestens nach 3 Monaten zuzustellen. Interessierte Mitglieder können das Protokoll bei der Hauptgeschäftsstelle anfordern. Den Teilnehmern der Hauptversammlung ist das Protokoll bekannt zu geben. Jeder von ihnen kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer ggf. sachliche Richtigstellungen vor.

Das Protokoll ist – ggf. mit Änderungen – auf der nächsten HV als eigener Tagesordnungspunkt zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 ANTRÄGE ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

- 1) Antragsberechtigt zur Hauptversammlung sind grundsätzlich alle Mitglieder des ACC. Die Anträge sind zweckmäßigerweise so rechtzeitig an die Landesgruppen-Vorsitzenden zu richten, dass sie auf den Landesgruppenversammlungen diskutiert werden können; sie können aber auch unmittelbar an die Hauptversammlung gerichtet werden.
- 2) Anträge zur Sache müssen spätestens 6 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung dem Geschäftsführenden Vorsitzenden zugegangen sein. Anträge zur Sache sind schriftlich zu begründen. Unbegründete Anträge werden als gegenstandslos nicht zur Beschlussfassung zugelassen.
Die eingegangenen Anträge müssen von dem Geschäftsführenden Vorsitzenden den Landesgruppen-Vorsitzenden übersandt werden und ihnen spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung zugegangen sein.
- 3) Während der Hauptversammlung können noch Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, über deren Zulassung die Hauptversammlung entscheidet. Anträge zur Satzungsänderung können nicht gestellt werden.

§ 16 AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Clubs es erfordert oder, wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 2) Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die §§ 11 ff. entsprechend.

§ 17 DER VORSTAND

Der Vorstand des ACC besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführenden Vorsitzenden.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Clubs genügt die Mitwirkung von 2 Mitgliedern des Vorstandes.

§ 18 DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Cluborgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Hauptversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Hauptversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
- d) Buchführung, Erstellung des Berichtes für die Hauptversammlung, Erstellung der Jahresabrechnungen,
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Beschlussfassung über Geschäftsordnungen des internen Clubbetriebes mit Ausnahme von Zuchtzulassungen und Zuchtordnung, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Hauptversammlung berufen ist.

- g) Der Vorstand des ACC kann gemeinsam mit den Landesgruppen-Vorsitzenden des ACC nach Anhörung und Beratung eines Funktionärs, dessen Arbeit nicht im Sinne des ACC ausgeführt wurde, diese bis zur nächsten Hauptversammlung seiner Aufgaben entheben und diese kommissarisch verteilen. Die Entscheidung ist jeweils mit 2/3 Mehrheit plus 1 Stimme zu treffen. Für eine zeitnahe Herausgabe der entsprechenden Unterlagen ist zu sorgen.
- h) Der Vorstand ist allen Funktionären gegenüber weisungsberechtigt.

§ 19 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES

- 1) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
Die Wahl soll geheim erfolgen.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Clubmitglieder. Wiederwahl ist möglich.
- 3) Eine Ämterhäufung ist unzulässig.
- 4) Der alte Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- 5) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so beruft der Restvorstand eine Ersatzperson, die das Amt des Ausgeschiedenen kommissarisch bis zur Neuwahl bei der nächsten Hauptversammlung ausübt. Diese Neuwahl ist sodann grundsätzlich eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes.
- 6) Sämtliche Ämter sind ehrenamtlich.

§ 20 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

- 1) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden - schriftlich, fernmündlich, Fax oder e-Mail einberufen werden.
In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Geschäftsführende Vorsitzende.
- 3) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 21 BINDUNGSWIRKUNG

Die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder und Funktionäre bindend, soweit sie nicht im Widerspruch mit dem Recht des VDH / der FCI stehen.

§ 22 AUSLAGENERSATZ

Die im Interesse des ACC gemachten Auslagen, die im Auftrage des Vorstandes oder vom Vorstand selbst getätigt werden, sind nach den Sätzen der gültigen ACC - Spesenordnung zu vergüten.

§ 23 DER ZUCHTAUSSCHUSS

Der Zuchtausschuss besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden, der ein geprüfter Spezialzuchtrichter sein sollte, nicht muss,
- b) dem 1. Beisitzer, der Stellvertreter des Vorsitzenden ist
- c) dem 2. Beisitzer.

Die Mitglieder des Zuchtausschusses müssen geprüfte Zuchtwarte sein und dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

§ 24 WAHL UND AMTSDAUER DES ZUCHTAUSSCHUSSES

Die Mitglieder des Zuchtausschusses werden von der Hauptversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
Sie können per Zuruf gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied Einspruch erhebt.
Wiederwahl ist möglich.

§ 25 BESCHLUSSFASSUNG DES ZUCHTAUSSCHUSSES

Der Zuchtausschuss trifft seine Entscheidungen unter Einhaltung der Zuchtordnungen des ACC, des VDH und der FCI in Zuchtausschusssitzungen, auf schriftlichem Wege oder telefonisch mit anschließender schriftlicher Bestätigung.

Jedes Mitglied des Zuchtausschusses hat eine Stimme.

Eine Einberufungsfrist von 3 Tagen für die Sitzungen ist einzuhalten. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Über die Beschlüsse des Zuchtausschusses ist zu Beweis-zwecken ein Beschlussbuch zu führen.

§ 26 ZUSTÄNDIGKEIT DES ZUCHTAUSSCHUSSES

Dem Zuchtausschuss obliegen alle Angelegenheiten der Zucht im ACC.

Seine Aufgaben sind u.a.:

- a) Überwachung der Einhaltung der Zuchtordnung,
- b) Schulung, Prüfung und Überwachung der Zuchtleute und Zuchtwarte, denen gegenüber er weisungsberechtigt ist,
- c) Überwachung der Zuchtbuchstelle,
- d) Erteilung von Sondergenehmigungen, Zuchtverboten, Verwarnungen etc.,
Über diese Vorgänge ist der Vorstand vorab zu unterrichten.
- e) Veröffentlichung der Zuchtzulassungstermine im Mitteilungsblatt.

§ 27 DIE ZUCHTBUCHSTELLE

Die Zuchtbuchstelle wird geführt von dem Zuchtbuchführer.

§ 28 WAHL UND AMTSDAUER DES ZUCHTBUCHFÜHRERS

Der Zuchtbuchführer wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Er kann per Zuruf gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied Einspruch erhebt. Wiederwahl ist möglich.

§ 29 DIE AUFGABEN DES ZUCHTBUCHFÜHRERS

Er hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Führung des Spezialzuchtbuches des ACC sowie des Registers,
- b) Führung der Zwinger- und Zuchthundekarteien,
- c) Überwachung der einschlägigen Bestimmungen der Zuchtordnung,
- d) Prüfung und Erfassung der Zuchtzulassungen,
- e) Prüfung und Erfassung der Deckmeldungen,
- f) Prüfung und Aufbereitung der Wurfmeldeunterlagen zur Erstellung der Ahnentafeln,
- g) Kontrolle und Versand der Ahnentafeln,
- h) Schutz des Zwingernamens,
- i) Abrechnung der durch die Hauptversammlung festgesetzten Gebühren.
- j) Erfassung und Auswertung von zuchtrelevanten Daten.

§ 30 DER RICHTEROBMANN UND SEIN STELLVERTRETER

Die Aufgaben des Richter- und Ausstellungswesens werden von einem Richterobmann übernommen, dem ein Stellvertreter zugeordnet ist.

Beide müssen Mitglied des ACC und als Spezialzuchtrichter in der Richterliste des VDH eingetragen sein.

Der Richterobmann sollte zur Abnahme der Richterprüfung vom VDH berechtigt sein, andernfalls wird bei Bedarf der vom VDH bestellte Prüfungsrichter hinzugezogen.

Der Richterobmann darf nicht gleichzeitig Mitglied des Zuchtausschusses sein.

§ 31 WAHL UND AMTSDAUER DES RICHTEROBMANNES UND SEINES STELLVERTRETERS

Der Richterobmann und sein Stellvertreter werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Sie können per Zuruf gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied Einspruch erhebt. Wiederwahl ist möglich.

§ 32 ZUSTÄNDIGKEIT DES RICHTEROBMANNES

Dem Richterobmann – in seiner Abwesenheit dem Stellvertreter – obliegen alle Angelegenheiten des Richter- und Ausstellungswesens im ACC.

Seine Aufgaben sind unter anderem:

- a) Abnahme der Vorprüfung zum Richteranwärter,
- b) Schulung der Richter und Richteranwärter,
- c) Koordinierung der Ausstellungen und Richter,
- d) Überwachung der Ausstellungen,
- e) Führung der CAC-Kartei und Bestätigung der Deutschen Championate.

§ 33 AUSSTELLUNGEN

1) Für Ausstellungen, denen eine Sonderschau des ACC angegliedert wird, sowie für vereinsinterne Ausstellungen, werden Spezialzuchrichter unserer Rasse sowie Zuchrichter der FCI-Gruppe V vom Vorstand der ausrichtenden Landesgruppe vorgeschlagen und vom Richterobmann bestätigt oder mit Begründung abgelehnt.

2) Die Mitglieder des ACC dürfen ihre Hunde im In- und Ausland nur auf Ausstellungen vorführen, die von der FCI, dem VDH und/oder vom ACC genehmigt und geschützt sind.

§ 34 DER TIERSCHUTZBEAUFTRAGTE

1) Die Aufgaben des Tierschutzbeauftragten liegen in der Beratung des Vorstandes und der Mitglieder in Fragen des Tierschutzes und des geltenden Tierschutzgesetzes, insbesondere wenn Verstöße gegen § 5 Abs.1 b) und c) Satz 1 der Satzung angenommen werden.

2) Er vertritt den Verein in Tierschutzfragen beim VDH und auf dessen Tagungen der Tierschutzbeauftragten.

§ 35 WAHL UND AMTSDAUER DES TIERSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Der Tierschutzbeauftragte wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Er kann per Zuruf gewählt werden wenn kein anwesendes Mitglied Einspruch erhebt.

§ 36 DIE PRESSESTELLE

Die Pressestelle wird vom Vereinsredakteur geführt.

§ 37 WAHL UND AMTSDAUER DES VEREINSREDAKTEURS

Der Vereinsredakteur wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
Er kann per Zuruf gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied Einspruch erhebt.
Wiederwahl ist möglich.

§ 38 DIE AUFGABEN DES VEREINSREDAKTEURS

Die Aufgaben des Vereinsredakteurs ergeben sich aus einer internen Geschäftsordnung.

§ 39 DER WEBMASTER

Die Aufgaben des Webmasters ergeben sich aus einer internen Geschäftsordnung.

§ 40 WAHL UND AMTSDAUER DES WEBMASTERS

Der Webmaster wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
Er kann per Zuruf gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied Einspruch erhebt.
Wiederwahl ist möglich.

§ 41 KASSENPRÜFUNG

Die von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen zum Ende eines jeden Jahres die Kasse.
Die Kassenabrechnung und der Bericht über die erfolgte Kassenprüfung sind dem Vorstand und den Landesgruppenvorsitzenden vorzulegen. Über die Entlastung entscheidet die Hauptversammlung.

§ 42 DIE LANDESGRUPPEN

- 1) Um dem Zweck des Clubs wirksam nachkommen zu können, fasst der ACC seine Mitglieder gebietsweise zusammen und bildet daher Landesgruppen.
Die Landesgruppen werden vom ACC gegründet; sie sind für sich nicht rechtsfähig.
Die Auflösung einer Landesgruppe kann nur durch die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Landesgruppen werden von einem Landesgruppenvorstand geführt, der aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Landesgruppengeschäftsführer besteht.
- 3) Der Landesgruppenvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ämterhäufung ist nicht zulässig
- 4) Die Gewählten bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand des ACC. Wird die Bestätigung verweigert, was zu begründen ist, muss auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt werden. Bis dahin überträgt der Vorstand die Ausübung der unbesetzten Position einem amtierenden Landesgruppenvorstandsmitglied oder einem Vorstandsmitglied.
- 5) Der Landesgruppenvorsitzende ist zugleich der Delegierte für die Hauptversammlung des Clubs, bei der er die Landesgruppe mit so viel Stimmen vertritt, wie die Landesgruppe Mitglieder hat, abzüglich der Anzahl der Mitglieder der Landesgruppe, die selber abstimmen. Bei einer Verhinderung kann nur ein von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenes Landesgruppenvorstandsmitglied seiner Landesgruppe das Stimmrecht ausüben.
- 6) Die Landesgruppen haben in jedem Jahr mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu dieser hat der Landesgruppenvorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Minderjährige haben kein Stimmrecht.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes der Landesgruppe; Entlastung des Landesgruppenvorstandes,
 - b) Wahl der Landesgruppenvorstandsmitglieder,
 - c) Wahl von 2 Kassenprüfern, die weder dem Landesgruppenvorstand noch dem Vorstand angehören dürfen,
 - d) entfällt
 - e) Bearbeitung der eingegangenen Anträge zur Hauptversammlung.
- 8) Der Landesgruppenvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er schlägt dem Zuchtausschuss die Zuchtwart- und Zuchtobmannanwärter vor,
 - b) er hat mit schriftlicher Bestätigung eine ordnungsgemäße Kassenabrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr dem Vorstand zu Händen des Geschäftsführenden Vorsitzenden nach erfolgter Kassenprüfung bis zum 15. Februar des neuen Geschäftsjahres zu übersenden.
- 9) Um dem Vorstand des ACC einen Überblick über die Tätigkeit der Landesgruppen zu vermitteln, erhält der Geschäftsführende Vorsitzende eine Durchschrift der Einladung mit Tagesordnung termingerecht sowie eine Durchschrift der Niederschrift 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung.
- 10) Soweit es mit der Rechtsnatur der Landesgruppen vereinbar ist, sind wegen der hier im einzelnen nicht geregelten Fragen die Satzungsbestimmungen der Hauptversammlung sinngemäß auch für die Landesgruppen anwendbar.

§ 43 AUFLÖSUNG DES CLUBS

- 1) Der Club kann nur durch schriftliche Zustimmung von 9/10 aller Mitglieder des ACC aufgelöst werden.
- 2) Sofern die Hauptversammlung keinen besonderen Liquidator einsetzt, wird der Geschäftsführende Vorsitzende mit der Liquidation beauftragt. Er hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Inventar in Geld umzusetzen.
Das Restvermögen ist an die Gesellschaft zu
Förderung kynologischer Forschung e.V. (GKF) zu überweisen.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Förderung kynologischer Forschung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 44 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 04.10.2008 beschlossen.
- 2) Die Satzung vom 27.05.1989 ist hiermit aufgehoben.
- 3) Unberührt bleibt die auf Grund der bisherigen Satzung erlassene Zuchtordnung.
- 4) Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen.
- 5) Der Vorstand wird ermächtigt redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am Main im Vereinsregister 9467,
Satzungsneufassung Bl. 216 ff. Sonderband am 16.02.2009
Ergänzungen eingetragen am 29.01.2016, Blatt 220 ff Sonderband
Änderungen eingetragen am 23.05.2016, Blatt 142 ff, Sonderband
Änderungen eingetragen am 01.03.2019, Blatt 322 ff, Sonderband
Änderungen eingetragen am 01.09.2020, Blatt 385ff, Sonderband